

Signalpistole Kaliber 4

Ich hab mich mal wieder geärgert. Über das Thema Signalpistole. Genauer: Es ärgert mich, dass in penetranter Wiederholung falsche Aussagen zur Signalpistole gemacht werden. Nicht etwa in irgendwelchen abstrusen Zirkeln oder Internet-Blasen, sondern durchaus auch von Vertretern unserer Ordnungskräfte und genauso auch von Vertretern von Vereinen und Vereinigungen, die es besser wissen müssten (und teils auch besser wissen).



Signalpistole Kaliber 4. Einfach und simpel. Ich muss allerdings zugeben, sie, also das Exemplar auf dem Foto, bedarf einer pflegenden Behandlung. Nach knapp zwei Jahren an Bord ohne weitere Beachtung zeigen sich doch schon Wirkungen der nicht gerade materialfreundlichen Umgebung (salzhaltige Luft).

Die Beweggründe sind verständlich. Die Signalpistole ist nach Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 Nr. 1.1 WaffG eine Schusswaffe. Das bedeutet zwangsläufig, dass die staatlichen Ordnungskräfte (Polizei, Bundesgrenzschutz usw.) bei Verstößen gegen die rechtlichen Vorgaben des WaffG aktiv handeln müssen. Das Interesse der Ordnungskräfte ist daher groß, derartige „Gegenstände“ möglichst aus dem Verkehr zu ziehen, und zwar aus zwei Gründen:

- der Vermeidung von Missbrauch
- der Reduzierung des mit möglichen Verstößen gegen die gesetzlichen Regeln verbundenen Arbeitsaufwandes bei den Ordnungsbehörden bzw. -kräften

Beides hat zur Folge, dass die Tendenz besteht, die Signalpistole zu diskreditieren. Beliebte Aussagen in diesem Zusammenhang sind:

1. Der Besitz einer Signalpistole sei in den meisten Ländern verboten.
2. Oder, eine Signalpistole sei in den meisten Ländern per se verboten.
3. Beim Mitführen einer Signalpistole an Bord könne man in den betreffenden Ländern (übelst) belangt werden.

Die Aussagen 1 und 2 sind schlicht falsch, oder wenn ich es zurückhaltend ausdrücke, eine unzutreffende Darstellung der tatsächlichen Regelungen, und 3. spielt nur dann eine Rolle, wenn man gegen bestimmte Vorgaben des jeweiligen Landes verstößt. Dazu unten mehr.

Zunächst will ich kurz begründen, weshalb ich dieses Thema überhaupt aufgreife. Und damit komme ich sogleich auf die Frage, was spricht denn für eine Signalpistole?

Was spricht für eine Signalpistole?

In meinen Augen die Sicherheit!

- Die Bedienung ist einfach und unmissverständlich. Das Laden der Signalpistole, das Abfeuern und das anschließende Entladen der leeren Hülse erschließen sich auf den ersten Blick. Die Handhabung ist damit auch einem absoluten Waffen- oder Segellaien verständlich.
- Die Schussrichtung ist durch den Lauf eindeutig vorgegeben und kann auch beim Auslösen nicht verrissen werden.
- Die Auslösung ist sicher und zuverlässig, da der Hahn stets mit einem definierten Moment auf die Patrone, genauer das Zündplättchen, schlägt, wenn man den Abzug betätigt.

Man muss bei einem „Signalgeber“ für den Segler stets bedenken, dass man es im Falle einer Anwendung in der Regel mit einem echten Notfall zu tun hat. Echter Notfall heißt leider oft, dass Angst, Panik und ggfs. Zeitdruck unser Handeln beeinflussen. Auch ist keinesfalls sicher, dass der an dem Gerät ausgebildete (ggfs. erfahrene) Skipper derjenige ist, der im Ernstfall das Ding bedient. Je komplizierter und unverständlicher die Handhabung eines Signalmittels ist, desto größer ist die Gefahr, dass es zu Unfällen kommt.

Bei alternative Signalraketen gibt es beispielsweise Seenot-Raketen, die beiderseits rote Kappen tragen. Für einen Ungeübten/Laien ist beispielsweise nicht auf einen Blick klar, an welchem Ende sich die Auslösung befindet, und wo die Signalkugel ausgestoßen wird.

Egal, ob die alternative Signal-Rakete mit einer Zugleine (Reißleine) oder einem Schlagauslöser abgeschossen wird. Der Nutzer weiß oft nicht, wie stark der Riss oder der Schlag sein muss. Es kann leicht vorkommen, dass die Rakete wegen ungenügender Einwirkung nicht oder verzögert auslöst, oder dass man verreißt und die Leuchtkugel ins eigene Segel schießt.

Auf einem ISAF-Sicherheitstraining

Das Abfeuern von Seenotraketen wird geübt. Wir befinden uns an einem kleinen See. Etwa 20 m vor dem Veranstaltungsbau eine kleine Plattform direkt am Ufer. Von dort aus erfolgen die Übungen, geschossen wird auf den See hinaus, um Gefährdungen zu vermeiden. Ich habe meine Übungen schon gemacht, stehe 15 m entfernt und schaue zu. Eine der Trainees steht am Geländer der Plattform, zieht an der Reißleine der Signalrakete – nichts passiert. Mach das nicht, denke ich noch, aber genau das passiert: Sie wundert sich und dreht die Hülse auf sich zu, um nachzuschauen, ob denn nichts passiert. Werf das Ding in den See! Keine Reaktion. Glücklicherweise geht die Rakete auch jetzt nicht los. Das hätte mehr als nur in das sprichwörtliche Auge gehen können. (Anm.: Unmittelbar neben ihr stand kein Ausbilder, der sofort hätte eingreifen können! Was ein absolutes Muss ist.)

Meine anschließende Intervention bei den Verantwortlichen fand kein Verständnis. Aber dieser Fall beleuchtet meine Abneigung gegenüber den alternativen Signalmitteln.

Was ist weiter anzumerken?

Kal. 4 ist weltweit standardisiert. Das heißt, passende Signalmunition kann im Prinzip auch weltweit erworben werden. Der Bezug erfolgt über Ausrüster für die Berufsschiffahrt, häufig ist dies auch über Yachtausrüster oder Jagdgeschäfte möglich.



Munition für die Signalpistole. Links ältere (überlagerte und daher inzwischen entsorgte) Bauart mit Metallhülse, rechts moderne Bauart mit Kunststoffhülse. In anderen Ländern gibt es auch Patronen mit Papphülse, z. B. in Frankreich.

Die Munition ist mit einem genormten unteren Abschluss versehen. Die Ausführung dieses Abschlusses unterscheidet sich je nach Art der Munition (also Leuchtfarbe, Blitz-Knall). Man kann selbst ohne Licht ertasten, welche Munition man in der Hand hat. Muss man natürlich üben.

Was ist zu beachten, wenn man eine Signalpistole Kal. 4 an Bord mitführen will?

Waffenbesitzkarte:

Als Deutscher benötigt man eine Waffenbesitzkarte, den sogenannten „Kleinen Waffenschein“. Dieser erlaubt den Besitz und auch die Nutzung der Signalpistole im Seenotfall. Er erlaubt das Führen der Signalpistole in dem Sinne, dass man diese vom Wohnort zum Schiff verbringt und zurück. Damit ist nicht gemeint, dass man die Signalpistole in der Öffentlichkeit mit sich herumträgt, wie beispielsweise der Cowboy im Western.

An Bord darf der Schiffsführer, sofern er im Besitz einer Waffenbesitzkarte ist, die Signalpistole ständig bei sich führen, genau genommen, auch am Körper tragen. Was man in der Praxis natürlich nicht macht. Sondern man bewahrt sie **auf Fahrt** an zugänglicher und möglichst jedem Crewmitglied bekannter Stelle auf. Gleiches gilt natürlich auch für die Signalpatronen.

Die Waffenbesitzkarte ist auch Voraussetzung für den Erwerb der erforderlichen Signalmunition und der Rückgabe überalterter Munition zum Zweck der fachgerechten Entsorgung.

Sachkundenachweis

Voraussetzung für den Erhalt einer Waffenbesitzkarte ist der Erwerb des „Sachkundenachweises für Seenotsignalmittel nach dem Waffen- und Sprengstoffrecht (SKN)“, gerne auch als „Großer Pyroschein“ bezeichnet. Dieser Sachkundenachweis kann mit Hilfe zahlreicher Segelschulen erworben werden.

Aufbewahrung / Transport:

Die Signalpistole muss zu Hause in einem Waffenschrank oder einem geeigneten Tresor (Panzerschrank) aufbewahrt werden, der mindestens die Vorgaben der sogenannten Klasse B erfüllt.

An Bord ist die Signalpistole in einem geeigneten Behältnis aufzubewahren. Als Mindeststandard für letztere gilt die sogenannte „Hamburger Kiste“. (Siehe dazu den Linksammlung auf der Homepage: Technik-Tipps / Signalpistole Kal. 4)

Der Transport der Signalpistole an Land, also von der Wohnung zum Boot, muss nach deutschen Vorschriften entladen stattfinden. (Was sich eigentlich von selbst versteht. Ich würde die Signalpistole sowieso nur ungeladen lagern, egal wo. Nur im echten Bedarfsfall kommt die Munition in den Lauf.)

Was ist zu beachten, wenn ich das deutsche Staatsgebiet auf einem Urlaubstörn verlasse?

Zum Begriff: Streng gesehen ist ein in das deutsche Seeschiffsregister eingetragenes Schiff deutsches Territorium. Aber darum soll es hier nicht gehen, sondern ich meine das physische Staatsgebiet, also Festland und Inseln. Wenn es sich um einen Urlaubstörn handelt, ist eigentlich nicht viel zu beachten. Die Signalpistole kann an Bord mitgeführt werden und muss spätestens im Hafen in der Hamburger Kiste verschwinden.

Die Waffenbesitzkarte ist natürlich mitzuführen.

Ein internationaler Waffenschein ist nicht erforderlich.

Finden bei der Einreise in nicht deutsches Territorium Grenzkontrollen statt oder ist eine förmliche Einklarierung notwendig (also außerhalb der EU bzw. des Schengen-Raumes), empfiehlt es sich, gegenüber den Behörden auf die Signalpistole hinzuweisen. Die zuständige Dienststelle ist vom jeweiligen Land abhängig. Meist sind es Vertreter der Küstenwache oder der Hafenbehörde (Capitaneria).



Waffenbesitzkarte. Hier ein schon in die Jahre gekommenes Papier, aber nach wie vor gültig.

Was ist auf *großer Fahrt* zu beachten, wenn ich das deutsche Staatsgebiet länger verlasse?

Die Signalpistole kann an Bord mitgeführt werden und sollte auch weiterhin spätestens im Hafen in der Hamburger Kiste verschwinden.

Die Waffenbesitzkarte ist natürlich ebenfalls mitzuführen.

Ein internationaler Waffenschein ist auch in diesem Fall nicht erforderlich.

Beim zuständigen deutschen, also lokalen Ordnungsamt muss man eine Befreiung von der „häuslichen“ Aufbewahrungspflicht für die Dauer der Reise bzw. unbefristet beantragen. Hintergrund ist, dass die häusliche Aufbewahrung von den Ordnungsbehörden mehr oder weniger regelmäßig kontrolliert wird. Diese Kontrollen sind im Fall einer langfristigen Reise natürlich nicht möglich. Um Ärger zu vermeiden bedarf es also der Befreiung. Diese kann formlos erfolgen. Am besten ist, man telefoniert zunächst einmal mit seinem Ordnungsamt und schildert sein Vorhaben.

Das war es.

Aber die Waffe darf doch nirgends eingeführt werden?

Ja, das stimmt. Eine ungenehmigte Einfuhr von Waffen erlaubt so ziemlich kein Staat der Welt. Und in einigen Ländern herrschen sehr strenge Waffengesetze, da gibt es auch Staaten, in denen Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 10 cm verboten sind.

Doch es gibt ein entscheidendes Aber. Solange die Signalpistole im Hafen oder am Ankerplatz in der Hamburger Kiste bzw. an Bord bleibt und nicht an Land gebracht wird, handelt es sich nach der in der Regel vertretenen Rechtsauffassung nicht um eine Einfuhr.

Um sich abzusichern sollte beim Einklarieren dennoch stets auf das Vorhandensein einer Signalpistole hingewiesen werden. Man wird feststellen: Praktisch überall winken die Behörden ab. Es ist zwar schon etliche Jahre her, aber selbst bei der Einreise in Israel hat man seinerzeit nur abgewunken, obwohl ich zuvor arabische Staaten und Ägypten besucht hatte. Und dort hätte ich eher eine größere Sensibilität erwartet.

Langer Rede kurzer Sinn:

- Eine Signalpistole ist ein sicheres, wenn nicht das sicherste Signalmittel, wenn es darum geht, Leucht- oder Knallmunition zu verschießen.
- Bei angemessenem Umgang bei der Einreise (Einklarierung) in ein Drittland ist die Signalpistole an Bord unproblematisch.

Marina di Ragusa, 16.03.2022

Martin Birkhoff

Quellen / Links:

Die Quellen und eine Handvoll informativer und nützlicher Links sind im Blogtext verlinkt. (Siehe Story und Tipps/Technik-Tipps/Signalpistole Kaliber 4)